

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0252/2017
Amt/Aktenzeichen 69/69-61-009 / 172053MZ1	Datum 06.02.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.02.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Vorberatung	16.02.2017	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	16.02.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	16.02.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	16.02.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö

Betreff:

1. Kenntnisnahme "Gesamtkonzept der Gutachter zur naturverträglichen Instandsetzung des Mauerwerks im Zitadellengraben"
2. Kenntnisnahme und Zustimmung zum Fällantrag von 129 Bäumen zum Zweck der Verkehrssicherung und Bauwerkssicherung der Zitadellenmauern

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.02.2017

07.02.2017

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

gez.
Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 08.02.2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand nimmt das „Gesamtkonzept der Gutachter zur naturverträglichen Instandsetzung des Mauerwerks im Zitadellengraben“ zur Kenntnis und stimmt dem Fällantrag für 129 Bäume zum Zwecke der Verkehrssicherung und Bauwerkssicherung der Zitadellenmauern vorbehaltlich der Genehmigung der SGD Süd zu. Der Eingriff ist nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu bilanzieren und zeitnah in den nächsten beiden Pflanzperioden auszugleichen. Der Stadtvorstand befürwortet die Behandlung der Vorlage in den o.g. Gremien.

Der Werkausschuss der Gebäudewirtschaft, der Ausschuss für Grün, Umwelt und Energie und der Stadtrat nehmen das „Gesamtkonzept der Gutachter zur naturverträglichen Instandsetzung des Mauerwerks im Zitadellengraben“ zustimmend zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

1.1 Zum Gesamtkonzept der Gutachter:

Die aus dem 17. Jahrhundert stammende Mainzer Zitadelle mit ihren mehr als 2.100 m langen Einfassungsmauern (Escarpe und Contrescarpe) ist prägend für das Mainzer Stadtbild. Zitadellen in dieser Ausdehnung sind in Europa nur in wenigen Städten anzutreffen und haben einen hohen historischen Wert. Aus diesem Grund ist die bedeutende barocke Festungsanlage seit 1907 auch ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal, an dessen Erhalt und Pflege im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz ein öffentliches Interesse besteht. Einmalig ist die Zitadelle Mainz in ihrer Kombination aus Kultur und Natur und damit von einem ganz besonderen Erlebnischarakter.

In den zurückliegenden Jahren kam es immer wieder zu Mauerwerksausbrüchen, die punktuell repariert wurden. Für größere Maßnahmen der Instandsetzung fehlten die Finanzmittel. Basierend auf der Erkenntnis des zunehmenden Verfalls der Zitadellenmauern und zur Abklärung der Stand- und Verkehrssicherheit hat die GWM 2015 ein Gutachten zur Untersuchung der Mauern in Auftrag gegeben. Auftragnehmer war das auf Festungsmauern spezialisierte Büro Barthel & Maus, Beratende Ingenieure GmbH, aus München bzw. Mainz. Die Kernaussage des Gutachtens ist, dass zwar die bis zu 3 m dicken Mauernkerne nicht einsturzgefährdet, wohl aber die Oberflächen bis zu einer Tiefe von 40 cm flächig instabil sind.

Das Gutachten belegt, dass die Fugen ausgewaschen sind, die Steine sich lösen und die äußeren Mauerschalen zum Teil flächig getrennt vom Mauerkerne sind. Das beauftragte Büro hat in weiten Teilen der Mauern eine sehr hohe Verkehrssicherheitsgefährdung durch Steinschlag und Mauerbrüche festgestellt. Nach Vorlage des Gutachtens hat die GWM umgehend eine Einnetzung der gesamten Mauern entlang der Windmühlenstraße veranlasst und einen Großteil des Zitadellengrabens für die Öffentlichkeit sperren müssen.

Der größte Teil der Einfassungsmauern befindet sich im Zitadellengraben, der prägender Bestandteil des Kulturdenkmals und der barocken Festung ist. Im Zitadellengraben und in den angrenzenden Wällen hat sich in den letzten Jahrzehnten eine einzigartige Flora und Fauna entwickelt, die im Jahre 1986 nach §29 BNatSchG den naturrechtlichen Schutzstatus eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) erhalten hat. Die Satzung des GLB „Grünbestand der Zitadelle mit Grabenbereich“ definiert den Schutzzweck, beschreibt Lage und Ausdehnung und regelt Ge- und Verbote.

Mit der Ausweisung des Zitadellengrabens und Teilen der Wälle, die an die Escarpe anschließen als GLB war ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Beurteilung des Bauwerks verbunden. Die Zitadelle ist seit jenem Zeitpunkt nicht mehr ausschließlich als Baudenkmal im Sinne der Denkmalpflege zu behandeln. Vielmehr sind im GLB verstärkt die Belange des Landschafts- und Naturschutzes zu beachten, die den Bereich des Zitadellengrabens und der zitadellenseitigen Wälle als zu schützenden Lebensraum für Flora und Fauna definieren. Konzepte, wie man den gleichberechtigten Belangen der beiden Fachdisziplinen gerecht werden kann, lagen längere Zeit nicht vor. Ein erster Ansatz zur Harmonisierung der unterschiedlichen Ansätze war ein von der Deutschen Bundesstiftung (DBU) gefördertes Forschungsvorhaben zur naturverträglichen Maueranierung in den Jahren 2005 und 2006. Im Rahmen des Forschungsvorhabens erfolgten erste Bestandsaufnahmen des Zustandes der Zitadellenmauern, aber auch von Flora und Fauna. In einem ausgewählten Bereich erfolgte eine Mustersanierung der Mauern unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Anforderungen. Nachfolgend wurden ein Monitoringkonzept und ein Pflegeplan für den GLB erarbeitet und auf Verwaltungsebene abgestimmt. Während das Mauermonitoring aus finanziellen Gründen nicht verfolgt werden konnte, erfolgte im GLB im Grabenbereich und auf den Wällen zumindest eine Basispflege durch die Biotopkolonne des Grün- und Umwelt-

amts sowie nach Abschluss eines Pflegevertrags mit dem NABU auf ausgewählten Flächen eine intensive Betreuung. Ergänzt wurden die Maßnahmen durch Freistellungen der Mauern durch die GWM, nach Abstimmung mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde (SGD-Süd).

Das bastionäre Festungsmauerwerk der Zitadelle stand mit seinen weit in die Landschaft reichenden Verteidigungsanlagen ursprünglich frei in der Landschaft. Die durchgehend militärische Nutzung vom 17. bis ins frühe 20. Jahrhundert hatte die personalintensive Pflege und den Erhalt der ausgedehnten Wälle und Festungsanlagen lange Zeit sichergestellt. Heute steht die Zitadelle in mitten der Stadt, umgeben von geschliffenen und als Parkanlagen gestalteten Wallanlagen. Der Grabenbereich wird im DBU-Bericht als tendenziell eher feuchtes Stadtwaldbiotop bezeichnet. Es gibt aber auch stark besonnte und damit sehr trockene Lebensräume. Dadurch ist ein einzigartiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen entstanden. **447 Tier- und Pflanzenarten**, darunter Vögel, Fledermäuse und eine bundesweit einmalige Vielzahl an Wildbienenarten leben im GLB. **66 Arten** davon befinden sich auf der **Roten Liste**.

Die teilweise urwaldähnliche Situation, die sich in Teilen des Zitadellengrabens und den Wällen durch Sukzession entwickeln konnte, wirkte sich nach Auffassung von Denkmalpflegern und Unterhaltungspflichtigen in zunehmendem Maße schädigend auf den gebauten Denkmalbestand aus. Die Zitadelle kann deshalb nicht einerseits als herausragendes Baudenkmal und Beispiel einer bastionären Festungsanlage erhalten und gleichzeitig andererseits einer weitgehend ungestörten Entwicklung hin zu einem urwaldähnlichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen überlassen werden. Konfliktfelder betreffen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Standsicherheit der Zitadellenmauern und damit einer Gefährdung von Leib und Leben durch herabstürzende Mauerteile und andererseits der Erhaltung von zwischenzeitlich entstandenen festungstypischen Lebensräumen für Fauna und Flora sowie unterschiedlichen Nutzungsanforderungen (Behördenstandort, Ort des Festungstourismus, Veranstaltungsort, Ausflugsort mit Naturerlebnis- und Erholungscharakter).

Das Fehlen eines konsensfähigen Erhaltungs- und Gesamtkonzepts unter Einschluss des Zitadellengrabens als Lebensraum und Teil der „Grünen Lunge“ der Stadt Mainz erforderte die Ausarbeitung einer zukunftsweisenden Projektierung. In ihr sollen die vielfältigen und gleichermaßen berechtigten Anforderungen an die Zitadelle berücksichtigt und zusammengeführt werden. Kompromisse sind unumgänglich, wenn man die Zitadelle als historisch herausragendes Baudenkmal in einer Kulturlandschaft und als bedeutenden Lebensraum im innerstädtischen Bereich erhalten möchte.

Um ein solches Gesamtgutachten konkret zur naturverträglichen Instandsetzung des Mauerwerks im Zitadellengraben und darüber hinaus noch einige Denkanstöße zum weiteren Umgang und Entwicklung der Zitadelle zu erhalten, wurden deshalb zwei weitere Gutachter hinzugezogen.

Von der GWM wurde das Büro Viritidas, vertreten durch den Inhaber und Biologen Thomas Merz, mit einer „Naturschutzfachlichen Beurteilung des Zitadellengrabens“ beauftragt und vom Grün und Umweltamt das Labor D & W GmbH, vertreten durch den international und interdisziplinär anerkannten Festungsfachmann, Prof. Dr. Rainer Drewello, mit einem „Gutachten zu den Außenmauern der Zitadelle“.

Das Gesamtgutachten der 3 beauftragten Büros wurde Anfang Februar 2017 der Stadt übergeben. Das Gesamtgutachten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für eilige Leser werden nachfolgend die wichtigsten Aussagen des Gutachtens kurz dargestellt.

- Schadensphänomene und Ursachen durch unzureichende Wartung und Pflege des Mau-

erwerks, durch Verwitterungsprozesse, bauliche Besonderheiten und Veränderungen im Laufe der Geschichte werden systematisch beschrieben und bewertet.

- Aus biologischer Sicht wird der sehr hohe ökologische Wert der Zitadelle als Lebensraum beschrieben und kritisch bewertet. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Bedingungen für an Festungsbauwerke gebundene und daher nicht vermehrbare Lebensraumtypen gegenüber Wald- und Gehölzbesiedlern zu verbessern.
- Es wird festgestellt, Flechten, Moose und krautige Pflanzen haben keine schädigenden Wirkungen auf das Mauerwerk. Ansprüche der Denkmalpflege an eine angemessene Reinlichkeit der Oberflächen eines repräsentativen Bauwerks wurden nicht bewertet.
- Beschrieben wird die Sonderstellung von Efeu durch seine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und die unterschiedlich zu wertende bauphysikalische Wirkung. Zu entfernen ist er dort, wo der Bodenanschluss gekappt wurde und Sproßwurzeln über offene Fugen in das Mauerwerk eindringen. An intaktem oder saniertem Mauerwerk sollte insbesondere an der Contrescarpe die bauphysikalisch sinnvolle Eigenschaft als schützende Matte zur Abpufferung von Temperatur- und Feuchtigkeitsspitzen belassen oder wieder angesiedelt werden.
- Nach fachgutachterlicher Einschätzung von Viriditas können alle in den Mauern, auf den Mauerkronen und am Fuß der Mauern wachsenden Gehölze ohne Beeinträchtigung des ökologischen Werts entfernt werden. Keiner dieser Bäume besitzt Habitatsqualität. Hingegen sollte der Baumbestand abseits der Mauern im „Erlebnisraum Zitadellengraben“ auch wegen seiner ökologischen Funktion als „Grüne Lunge“ und für die Sicherung der Artenvielfalt erhalten werden.
- Entlang der Mauern und des Postenwegs werden Bewuchsgrenzen vorgeschlagen, die frei zu halten sind von Gehölzen, je nach Funktion aber als Weg, Kräutersaum oder für geplante Efeupflanzungen genutzt werden sollen. Die Breiten variieren je nach Funktion zwischen 3 m (z. B. Escarpe und Postenweg), 2 m (z. B. Contrescarpe und Mauerkrone). Der Kräutersaum soll 0,5 bis 1 m betragen. Für besonders schützenswerte Bäume soll mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde eine Sonderregelung getroffen werden
- Für die über viele Jahre gehenden Instandsetzungsintervalle der Mauersanierung wurde von den Gutachtern einvernehmlich ein Maßnahmenkonzept vorgeschlagen. Zur Schonung von Flora und Fauna sollen die Mauerwerkflächen abschnittsweise instandgesetzt werden. Die Auswahl der Flächen richtet sich nach Dringlichkeit und Finanzrahmen. Dabei ist auf Vegetationsinseln zu achten, die eine Wiederbesiedlung ermöglichen, aber auch Wirbellosen und Insekten zugutekommen. Neuverfugungen sollen funktional und naturschutzfachlich, auch für die dort lebenden Stechimmen, optimiert werden. Grundsätzlich soll beim Mörtel auf die Erfahrungen des DBU-Projekts aufgebaut werden, jedoch soll die Verfugung möglichst maschinell erfolgen. Dadurch soll auch eine Nachreinigung der Oberflächen vermieden werden. Schützenswerte Moose, Flechten und Kräuter sollen kartiert, klassifiziert und ggf. lage- und orientierungsgleich wieder eingebaut werden. Der künftige Krautsaum am Mauerfuß dient Kräutern und Stauden, Reptilien und Insekten als ökologisch bedeutsamer Lebensraum.
- Im Gutachtergremium besteht Einigkeit darüber, dass schädigende Gehölze auf der Mauerkrone, in den Mauern, am Mauerfuß und in den Bewuchs freien Zonen in Abstimmung mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde dauerhaft zu entfernen sind. Die Verantwortung und Entscheidung über den jeweiligen Umfang der Fällarbeiten liegt bei der Fachbehörde.
- Abweichend vom Ergebnis des DBU-Projekts, können nach Auffassung der Gutachter, die Bauzeiten deutlich verlängert werden, wenn im ausgehenden Winter in den Sanierungsabschnitten mit Bautätigkeiten begonnen wird und somit ein mögliches Brutgeschäft verhindert wird.
- Als ein Hauptproblem wird seitens der Gutachter die derzeitige Wegeführung im Graben

und um die Zitadelle gesehen. Der hohen Störfrequenz durch Hunde, Hundehalter und Spaziergängern soll durch eine neue Wegeführung begegnet werden. Favorisiert wird das Wegekonzzept II. Im Graben verläuft der öffentliche Spazierweg vom römischen Theater kommend zunächst entlang der Escarpe und dann über die bestehende Rampe an der Contrescarpe hoch zum bestehenden Spazierweg in den Wallanlagen. Auf Höhe des heutigen Sportplatzes, gegenüber den Südportal wird ein neuer Zugang (z. B. Treppenturm) zum Graben vorgeschlagen, der auch den Weg von der Oberstadt über die Zitadelle zur Altstadt deutlich verkürzen würde. Unabhängig von einer Neugestaltung der heutigen Sportplatzflächen wird auch in Richtung Windmühlenstraße die Verlegung des mittigen Weges an die Escarpe und die Einrichtung von Bewuchsgrenzen empfohlen.

- Generell wird die Standsicherheit der Escarpe und der Contrescarpe als nicht gefährdet bezeichnet. Jedoch gibt es akute Gefährdungen durch Steinschlag in weiten Teilen des Grabens, weshalb die Verkehrssicherheit zurzeit nicht gegeben ist. Als Sofortmaßnahme wurde eine Sperrung bis zu Abschluss der Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen empfohlen.

Das Gutachten enthält aber auch ein durch den Klammerzusatz „Barthel & Maus“ gekennzeichnete Kapitel zur Standsicherheit und Verkehrssicherheit, welches nur von diesem Gutachter verantwortet wird.

Zwei weitere mit Klammerzusatz „viriditas“ gekennzeichnete Kapitel befassen sich mit der Konformität der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen mit den arten- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatschG und mit Ersatzpflanzungen. Die darin geäußerte Meinung entspricht nur teilweise den gesetzlichen Bestimmungen und wird auch naturschutzfachlich nicht von der Naturschutzverwaltung geteilt.

Dieses gilt insbesondere für die einseitige Favorisierung von „festungsspezifischen“, gehölzarmen Lebensräumen. Die Bedeutung der Gehölze im Graben und auf den Wällen ist in der Fachliteratur unbestritten. Die Gehölzbestände sind insbesondere für die Avifauna als Nahrungs- und Bruthabitate von existentieller Bedeutung. Es besteht auch kein Mangel an Lebensräumen für Licht liebende Arten. Die nordexponierte, in einem Graben liegende, schattig-kühle Contrescarpe bietet grundsätzlich keine nennenswerten Habitatbedingungen für Licht liebende Arten. Beide Artengruppen haben auf der Zitadelle ausreichend Platz (vgl. Drewello, 2016, S. 39). Beide Artengruppen sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, der Erhalt beider ist Schutzzweck der GLB-RVO. Auch ist die Situation in Mainz nicht beliebig vergleichbar. Durch intensive Landwirtschaft und zunehmende Bebauung sind derartige Lebensräume in der Stadt sehr selten. Auch im parkartigen Grüngürtel stehen sie nicht zur Verfügung. Nicht nur Licht liebende Arten, sondern auch die Vogelwelt ist daher an die Zitadelle gebunden.

Eine einseitige Favorisierung „festungsspezifischer Lebensräume“ und „Habitate für Licht liebende Arten“ zu Lasten des vorhandenen Arteninventars ist für Mainz fachlich und rechtlich unzulässig.

Eingriffsregelung und Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde sind zwingend zu beachten. Die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Aufwuchs stellt selbstverständlich einen erheblichen Eingriff dar, der zu erfassen, zu bewerten und auszugleichen ist. Hierbei ist auch immer der Schutz der Denkmalsubstanz mit in Abwägung zu bringen. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Maßnahmen (z. B. Baumpflanzungen und Fällungen) an und in unmittelbarer Nähe der geschützten Festungsmauern ist nach § 13 Abs. 1 DSchG erforderlich. Die zur Verkehrssicherung und zur Sanierung des Mauerwerks zu reduzierenden Grünbestände entlang der Mauern sind nachgewiesen von besonderer Bedeutung für die Vogelwelt. Dies u. a. aufgrund ihrer Entfer-

nung zu den derzeitigen Spazierwegen und der darauf beruhenden Ausbildung flächiger, ungestörter, zusammenhängender Grünbereiche beiderseits des mittigen Weges bis hinauf in die Wälle sowie aufgrund ihrer besonderen Strukturvielfalt, bestehend aus Mauernischen, überhängenden Rankgewächsen und letzten Bereichen mit dichten Sträuchern. Keinesfalls reduziert sich die Funktion von Bäumen auf die Eigenschaft als Habitatbaum.

Gemäß § 13 ff. BNatSchG ist eine "gleichartige" oder "gleichwertige" Kompensation erforderlich, d. h. es ist kein Aufwiegen der Lebensräume Licht liebender gegen Gehölz bewohnende Arten möglich und für den Verlust Dickicht artiger Strukturen sind ebensolche anzulegen. Natürliche Sukzession ist i. d. R. keine ausreichende Kompensation im Sinne § 13 ff. BNatSchG.

Aus Sicht der Verwaltung ist festzustellen, dass eine Dokumentation und Bilanzierung aller Gehölze erforderlich ist. Fäll- und Rodungsanträgen ist ein bewertender Fachbeitrag Naturschutz mit konkreten Vorschlägen zur Kompensation beizufügen. Das Maß der Kompensation bestimmt sich aus der anerkannten fachlichen Praxis und wird in der Regel von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben. In allen die Eingriffsregelung, die RVO-Baumschutz oder den Artenschutz tangierenden Eingriffen liegt für die Zitadelle die Entscheidung bei der Oberen Naturschutzbehörde (SGD-Süd).

Weiterhin ist anzumerken, Entscheidungen zur Oberflächen-Reinlichkeit der Zitadellenmauern sind unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes zu treffen. Die Mauervegetation trägt unmittelbar zum Artenreichtum der gesetzlich geschützten Stechimmen bei. Einige spezialisierte Arten sind auf bestimmte, an der Mauer befindliche Pflanzen angewiesen. Grundsätzlich ist so viel Vegetation zu belassen wie statisch-konstruktiv möglich. Eine Besiedlung der Steinoberfläche mit Moosen, Flechten und krautigen Pflanzen ist unschädlich. Der Nachweis des nicht Vorliegens eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch einen Fachbeitrag Naturschutz zu erbringen, siehe auch Kapitel 13 (Konformität mit dem BNatSchG) des Gesamtkonzepts.

Auf die weiteren gutachterlichen Empfehlungen, insbesondere zum Konzeptvorschlag für die abschnittsweise Instandsetzung der Zitadellenmauern und den weiteren Empfehlungen zu den denkmalpflegerischen Belangen, dem Vorschlag für eine Zitadellen-Bauhütte und nachzuschaltenden Pflegekonzepten muss zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen werden. Diese können in Zusammenhang mit den notwendigen Detailplanungen zu den abschnittswisen Instandsetzungen der Zitadellenmauern im Laufe des Jahres 2017 diskutiert und entschieden werden

1.2 Zum Fällantrag für 129 Gefahräume

Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung im Gesamtkonzept wurde bereits parallel zur Fertigstellung des Gutachtens eine Erfassung von Gefahräumen aus Sicht des Bauwerkschutzes und der Verkehrssicherung gemeinsam von Gutachtern und Vertretern der Verwaltung durchgeführt. Im Ergebnis wird die Entnahme von bis zu 129 Bäumen noch in dieser Fällperiode bis Ende Februar 2017 erforderlich, die das Mauerwerk akut gefährden, weil sie direkt auf, vor oder im Mauerwerk wachsen. Bei Sturm besteht z. B. die Gefahr, dass diese Bäume entwurzelt werden, abstürzen, Steine mitreißen oder ganze Mauerteile zum Einsturz bringen.

Die Gebäudewirtschaft Mainz hat vor diesem Hintergrund mit Datum vom 11.01.201 in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt einen Fällantrag an die SGD-Süd als zuständige Naturschutzbehörde gestellt.

Der SGD Süd wurde bei einem gemeinsamen Termin im Zitadellengraben am 01.02.2017 das Projekt Mauersanierung und die Dringlichkeit der auszuführenden Fällungen erläutert. Der Vertreter

der SGD-Süd hat grundsätzlich die zeitnahe Zustimmung in Aussicht gestellt und erste Aussagen zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen gemacht. In Bezug auf die RVO-Baumschutz wurde dabei auch klargestellt, eine Festlegung auf den Status Quo von 2016 für nachfolgende Fällanträge rechtlich bei größeren Zeitabständen zwischen Aufmaß und Fällung nicht möglich ist.

Ebenfalls parallel zum Gutachten wurde vom Grün- und Umweltamt, in Abstimmung mit den Bearbeiterinnen des Parkpflegewerks für die historischen Wallanlagen und auf Dezernatsebene in Abstimmung mit der Sport- und Sozialverwaltung ein Konzept zur Verortung von Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Die Verortung von Ersatzpflanzungen richtet sich nach § 14 (2) LNatSchG vom 6. Oktober 2015. Der Gesetzgeber legt eine prioritäre Verortung am Ort des Eingriffs, also innerhalb des GLB fest. Was dort nicht kompensiert werden kann, muss ortsnah nachgewiesen werden. Ist dieses nachweislich nicht möglich, besteht die Möglichkeit, in relativer Nähe, aber im gleichen Naturraum die Kompensation zu verorten. Abweichungen hiervon sind deutlich strenger zu prüfen als vor der Novelle des LNatSchG.

Aus diesem Grunde wurde der SGD, wie auch von den Gutachtern vorgeschlagen, der nicht mehr für Schul- und Freizeitsport zwingend erforderliche und sanierungsbedürftige Sportplatz im Zitadellengraben, also im GLB, für primäre Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese Flächen reichen aber für den aktuell notwendigen Eingriff durch Fällung der Gefahräume nicht aus. Nach einer ersten Schätzung und unter der Maßgabe vorrangig Nahrungs- und Brutgehölze (Bäume, aber vor allem Sträucher als Unterpflanzung von Bestandsbäumen) für die Avifauna zur Kompensation zu pflanzen, sind im schlechtesten Fall ca. 4000m² erforderlich. Erfreulicherweise konnten in den historischen Wallanlagen, z. B. im sogenannten Ökogarten und auf mit der Gartendenkmalpflege abgestimmten Flächen ausreichende Kompensationsflächen nachgewiesen werden. Diese wurden in einem Ausgleichsflächenkonzept für die Eingriffe im Zitadellenbereich kartographisch dokumentiert. Dieses Konzept wird auch von zentraler Bedeutung für nachfolgende Fällanträge zur Mauersanierung haben. Der Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde konnte mit Hilfe der Arbeitskarten überzeugt werden, dass für die zeitnahe Kompensation durch die Stadt Mainz für die 2017 notwendigen Eingriffe zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Zitadellenmauern ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

2. Lösung:

Der Sachverhalt und die gutachterlichen Aussagen des Gesamtkonzepts zur naturverträglichen Instandsetzung des Mauerwerks im Zitadellengraben werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept wird in seiner grundsätzlichen Zielrichtung zu einer zwischen Gebäudeunterhaltung und Naturschutz konsensfähigen, abschnittswisen Instandsetzung der Zitadellenmauern begrüßt und der Verwaltung zur Umsetzung empfohlen. Dabei sind statische, bautechnische, denkmalpflegerische und naturschutzfachliche Belange auf Basis der geltenden Regelwerke und Gesetze in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die Fällung von bis zu 129 Bäumen zum Zwecke der Verkehrssicherung und Bauwerkssicherung der Zitadellenmauern ist noch in dieser Fällperiode bis Ende Februar 2017 notwendig. Der Eingriff ist nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu bilanzieren und zeitnah in den nächsten beiden Pflanzperiode auszugleichen.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Negative geschlechtsspezifische Folgen sind nicht zu erwarten

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

- Die Kosten für die Kompensation der Fällung von 129 Bäumen können solide erst nach Festlegung des Umfangs durch die Obere Naturschutzbehörde ermittelt werden. Notwendig wird eine Eingriffsbilanzierung, ein Fachbeitrag Naturschutz, die Planung und Herstellung der festgelegten Kompensation sowie eine 5 jährige Anwuchspflege.
- Finanzmittel zur Fällung der o.g. Bäume stehen im Wirtschaftsplan 2017 der GWM bereit.
- Ferner sind im Haushaltsplan 2017/18 (Investitionsübersicht, Ziffer 7000823 Zitadelle, Mauersanierung) pro Jahr jeweils 1,5375 Mio. Euro eingestellt.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein

Anlagen

Gutachten inkl. Anlagen